

**Ornithologischer Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan Nr. 170  
„Zum Strand“  
Gemeinde Garrel**



**Gemeinde Garrel**

**Lutz im Februar 2022**

**ÖKOPLAN**

**Diplom-Biologe  
Johannes-Georg Fels  
26219 Bösel/Lutz An der Vehne 1**

**Tel.: 04494 / 921119  
Fax: 04494 / 921118  
oekoplan@ewe.net**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Belange des Artenschutzes.....	1
3	Untersuchungsraum / Untersuchungsmethode .....	3
4	Ergebnisse und Bewertung .....	4
4.1	Bestand Brutvögel.....	4
4.2	Bewertung Brutvögel.....	7
5	Eingriffsbewertung .....	8
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	9
7	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen .....	13
8	Zusammenfassung .....	14
9	Literatur.....	15

## Anlagen

Karte 1: Brutvögel

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Zum Strand“ beabsichtigt die Gemeinde Garrel (Landkreis Cloppenburg) die Schaffung von Wohnbauflächen im Raum Petersfeld. Auf der Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im Rahmen dieses Planungsvorhabens die Umwelt- und Naturschutzbelange und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte der im Plangeltungsbereich vorkommenden Brutvögel darzustellen und zu überprüfen. Eine Vielzahl der einheimischen Vogelarten wird in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) geführt. Damit zählen sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Tierarten. Alle übrigen europäischen Vogelarten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt.

Für die im Planungsraum vorhandenen Strukturen war nicht von vornherein auszuschließen, dass Teile eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Daher wurde in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Natur und Umwelt des Landkreises Cloppenburg eine Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, die Eingriffsfolgen nach § 1a BauGB und die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu beurteilen. Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Frühjahr/Sommer 2021 durchgeführten Untersuchungen dargestellt und erläutert.

## 2 Belange des Artenschutzes

Für die Überprüfung der mit der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes verbundenen Auswirkungen auf die Arten der hier zu betrachtenden Faunengruppe ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

*Abs. 5: 1Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*3Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

### **3 Untersuchungsraum / Untersuchungsmethode**

Der Plangeltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 170 mit einer Größe von ca. 3,4 ha liegt in der Ortschaft Petersfeld beidseitig der Straße Zum Strand zwischen dem Thülsfelder Stausee im Westen und der Friesoyther Straße (B72) im Osten. Es handelt sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich im Norden und Nordosten weiter fortsetzen. Während die nördlich der Straße gelegene Fläche von einem Grasacker eingenommen wird, befindet sich südlich der Straße eine Ackerbrache. Zu den weiteren Biotopen im Süden zählen ein Wohngebäude mit Altbaumbeständen innerhalb des Hausgartens, Scherrasenflächen und eine mit Pferden beweidete Fläche geringer Größe. Am Rande des im Westen angrenzenden Campingplatzes verläuft parallel zu der Plangebietsgrenze eine Hecke aus überwiegend einheimischen Gehölzarten. Eine weitere Gehölzreihe begleitet die südliche Grenze des Plangebietes. Sonstige Biotopstrukturen im Plangebiet sind einige Einzelbäume und z. B. Brombeergestrüppe

Der für die Bearbeitung der Brutvögel zugrunde gelegte erweiterte Untersuchungsraum umfasst neben dem Geltungsbereich des potenziellen Baugebietes auch die sich im Norden, Süden und Osten anschließenden Bereiche in einem Korridor mit einer Tiefe von mindestens ca. 100 m; im Westen wurden aufgrund der starken anthropogenen Überprägung nur die Randbereiche des dort angrenzenden Campingplatzes in die Erhebungen einbezogen. Im Norden und Osten reicht das Untersuchungsgebiet bis an die Straßen Im Katzenberg bzw. An der Berme und schließt damit größere Ackerschläge sowie Altholzbestände und sonstige Gehölze ein. Im Süden umfasst es Teile des Geländes der südlich der Straße Am Campingplatz angrenzenden Jugendherberge. Die Größe des für die Erfassung der Brutvogelfauna zugrunde liegenden Untersuchungsraumes beträgt damit ca. 16,5 ha.

Für die Erfassung der Brutvogelbestände wurde die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) an insgesamt acht Terminen (19.03., 29.03., 08.04., 28.04., 10.05., 25.05., 08.06. und 23.06.2021) angewendet. Mit dieser Methode werden sämtliche territorialen Sing- und Nicht-Singvögel erfasst. Im Rahmen der standardisierten Bestandsaufnahme wurden alle relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“

kartographisch festgehalten. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der in den Gehölzen vertretenen Vogelpaare. Der etwaige Nachweis in der Dämmerung bzw. in der Nacht aktiver Spezies, wie z. B. von Eulen, wurde bei Verwendung einer Klangattrappe jeweils in der ersten Nachthälfte an den beiden zuerst genannten Terminen durchgeführt. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Für 16 ausgewählte Brutvogelarten (Nicht-Singvögel et Singvögel) wurde die Lage von deren Revieren in einer Verbreitungskarte (Karte 1) zusammengestellt.

## **4 Ergebnisse und Bewertung**

### **4.1 Bestand Brutvögel**

Von den 245 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. RYSLAVY et al. 2020) wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 30 Arten nachgewiesen (Tabelle 1). Dies entspricht 15,2 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Mit dem Jagdfasan tritt ferner ein Neozoon als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auf. Sämtliche 30 Vogelarten dürften im Untersuchungsraum bodenständig sein und gehören zum festen Artenbestand des Landkreises Cloppenburg (GEDEON et al. 2014). In Tabelle 1 sind die Brutvögel des Untersuchungsgebietes unter Angabe ihrer Häufigkeit, Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet.

**Tabelle 1: Liste der im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.**

Bedeutung der Abkürzungen:  $\Sigma$  Brutpaare (BP) bzw. Häufigkeitsklasse: Absolute Zahl der Brut-/ Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1 Brutpaar (BP), II = 2-3 BP, III = 4-7 BP und IV = >7 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdung: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; s. Text.

<b>BRUTVÖGEL [AVES]</b>	$\Sigma$ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Jagdfasan*, <i>Phasianus colchicus</i>	I	a	-	-	-	§
Hohлтаube, <i>Columba oenas</i>	1	b/G	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	IV	b	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	1	b	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	I	b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>	IV	b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	III	b	/	/	/	§
Sumpfmeise, <i>Poecile palustris</i>	1	b	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	1	b	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	IV	a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	10	b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	1	b	V	V	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	1	b	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	3	b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	4	b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	IV	a	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	3	b/G	3	3	3	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	IV	b	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	IV	b	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	1	b	3	3	V	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	1	b	3	3	3	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	III	a	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	IV	b	/	/	/	§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	4	G	V	V	/	§
Schafstelze, <i>Motacilla flava</i>	2	a	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	II	a/G	/	/	/	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	IV	b	/	/	/	§
Dompfaff, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	I	b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Chloris chloris</i>	II	b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	4	b	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>	3	a	3	3	3	§
$\Sigma$ 30 spp.* exkl. Neozoen						

\* = Neozoen (Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & NIPKOW 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel handelt es sich um drei Nicht-Singvogelspezies (Nonpasseres) zzgl. dem als Neozoon eingestuftem Jagdfasan und 27 Singvogelarten (Passeres). Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (Bezzel 1982). Zudem sind zahlreiche Nicht-Singvogelarten im Gegensatz zu den Singvögeln auf sehr große, störungsarme Lebensräume angewiesen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind.

Das im Untersuchungsgebiet ermittelte Vogelartenspektrum setzt sich zu einem großen Teil aus Lebensraumgeneralisten (Ubiquisten) zusammen; diese weisen in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine große ökologische Valenz auf. In der Mehrzahl sind dies Vertreter für geschlossene Biotope, zu denen insbesondere Singvögel aus den verschiedensten Vogelfamilien, wie Drosseln, Finken, Grasmücken, Meisen und andere, sowie die Ringeltaube als Nicht-Singvogel gehören. Darüber hinaus wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einigen Arten gebildet, die auf spezielle Brutbiotope angewiesen sind und daher in der Besiedlung der verschiedenen Lebensräume eine enge ökologische Bindung erkennen lassen. Mit FLADE (1994) sind Lebensraumspezialisten Spezies, die sich durch eine starke Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen. Zu diesen gehören im Fall des Untersuchungsraumes neben verschiedenen Vertretern geschlossener Biotope, wie beispielsweise Buntspecht, Kleiber, Stieglitz, Sumpfmehse und andere, mit der Schafstelze ein Vertreter der offenen Agrarlandschaft sowie mit dem Bluthänfling ein für halboffene Standorte charakteristischer Brutvogel. Hinzu tritt der Hausperling als typische Spezies der Siedlungsbiotope. Greifvögel, Eulen oder Wasservögel zählen demgegenüber nicht zu den Brutvögeln des Untersuchungsraumes.

Wie der Verbreitungskarte (Karte 1) der Reviere von 16 der insgesamt 30 Arten zu entnehmen ist, stellt sich die räumliche Verteilung der Brutvogelfauna heterogen dar. Siedlungsschwerpunkte sind insbesondere die von Altholzbeständen geprägten Bereiche im Osten des erweiterten Untersuchungsraumes sowie die Gehölzreihen parallel zu der südlichen und der westlichen Plangebietsgrenze. Unter den Gehölzbrütern finden sich sowohl Höhlen- bzw. Nischenbrüter, wie z. B. Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hohltaube und Kleiber, ebenso wie Freibrüter, zu denen beispielsweise Garten- und Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise und Stieglitz zählen.

Demgegenüber sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen außer von zwei Brutpaaren der Schafstelze und dem als Neozoon eingestuften Jagdfasan nicht besiedelt. Eine für Offenländer charakteristische Avizönose ist folglich nicht ausgebildet. Hierfür fehlen im Untersuchungsraum charakteristische Vertreter wie Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und/oder Feldlerche (*Alauda arvensis*).

53,3 % (N = 16) der 30 Brutvogelarten bilden im Untersuchungsgebiet kleine Bestände von bis zu maximal drei Brutpaaren (Häufigkeitsklassen I und II, vgl. Tabelle 1), von denen zehn Spezies (33,3 %) mit nur einem Revierpaar vertreten sind. Fünf (16,7%) der 30 Brutvogelarten sind mit mittleren Populationsgrößen von vier bis sieben Brutpaaren und die übrigen neun Spezies (30 %) sind mit jeweils mehr als sieben Brutpaaren repräsentiert. In den unteren Häufigkeitsklassen kommen vor allen Dingen stenotope Vertreter wie Bluthänfling, Gartengrasmücke, Kleiber, Sumpfmehse und andere vor. Zu den Vertretern der oberen Häufigkeitsklasse gehören demgegenüber überwiegend die eingangs erwähnten allgemein häufigen Ubiquisten.

Die nistökologische Einteilung der 30 Brutvogelarten ergibt für die am bzw. in geringer Höhe über dem Erdboden nistenden Arten einen Anteil von 16,7 % (N = 5) und für die in höheren Straten siedelnden Arten einen Anteil von 70 % (N = 21), eine Spezies (3,3 %) brütet obligatorisch an bzw. in Gebäuden und für drei (entsprechend 10 %) der 36 Brutvogelarten ist deren Nistweise unspezifisch, da sie sowohl als Gebäude-, Boden- und/oder Gehölzbrüter auftreten. Diese Verteilung, wonach die Zahl der Gehölzbrüter mehr als viermal höher als die der Bodenbrüter liegt, spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzbiotopen wider, wohingegen die übrigen Biotope in deutlich geringerer Dichte von Brutvögeln besiedelt sind. Da die Bodenbrüter oftmals Charaktervögel offener Landschaftsräume sind (vgl. FLADE 1994), ist es



nicht ungewöhnlich, dass die Zahl der angetroffenen Spezies, die ihre Nester am oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, gegenüber den Gehölzbrütern geringer ausfällt. Die regelmäßige und intensive Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schränken die Möglichkeiten für die Anlage von Nestern am Boden ein. Mehrere der hier als Bodenbrüter eingestuftarten zählen zudem zu den Spezies, die ihre Nester zumindest teilweise auch in geringer Höhe über dem Erdboden, wie z. B. in Stauden oder dgl., anlegen.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. In Anbetracht der weitgehenden Absenz charakteristischer Arten der landwirtschaftlichen Nutzflächen lässt sich für die Offenlandbiotope keine Brutvogelgemeinschaft benennen und somit auch keine der bei PASSARGE (1991) aufgeführten Avizönosen zuordnen. In den von Gehölzen geprägten Bereichen ist in erster Linie die Verbreitung einer Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (*Sylvio-Phylloscopion collybitae*) wahrscheinlich. Bestandsbildner dieser Gemeinschaft sind insbesondere Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp sowie diverse Höhlen- und Nischenbrüter (u. a. Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Star) neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel, Rotkehlchen und Singdrossel. - In den Siedlungsbiotopen entspricht die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft am ehesten der Buchfink-Haussperling-Gemeinschaft (*Fringillo-Passerietum domesticum*). Diese ist in aufgelockerten Siedlungen mit Baumbestand und Rasenflächen und um Einzelgehöfte allgemein verbreitet. Neben den beiden namengebenden Arten treten z. B. Blaumeise, Grünfink und Star sowie bei reichem Strauchbewuchs z. B. Garten- und Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Zaunkönig als Begleitarten auf.

Sämtliche im Gebiet vorgefundenen Vogelarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Stand: 2009) besonders geschützte Tierarten. Danach fallen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Arten, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Kohlmeise, unter diesen Status. Streng geschützte Vogelarten kommen nicht vor.

Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) werden Bluthänfling, Grau- und Trauerschnäpper sowie Star als regional und landesweit gefährdet eingestuft. Diese vier Arten entsprechen einem Anteil von 13,3 % an der Avifauna des Untersuchungsgebietes. Weitere drei Spezies (Haussperling, Gartengrasmücke und Stieglitz) werden auf der landesweiten Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Unter Zugrundelegung der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) gelten Bluthänfling, Trauerschnäpper und Star als gefährdet. Mit dem Grauschnäpper entfällt eine Art auf die bundesdeutsche Vorwarnliste.

## 4.2 Bewertung Brutvögel

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetriebe für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (BEHM & KRÜGER 2013). Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete mit einer Größe von mindestens 80 ha praktikabel, die Flächengröße

der Bebauungsplanfläche einschließlich des erweiterten Untersuchungsraumes beträgt jedoch nur etwa 20 % dieser Mindestgröße. Aus diesem Grund erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet auf der Basis der vorliegenden Bestandsaufnahme:

Die Verbreitungsschwerpunkte der Brutvögel liegen in den von Altholzbeständen geprägten Bereichen im Osten des erweiterten Untersuchungsraumes, weitere Siedlungsschwerpunkte sind insbesondere die Gehölzreihen parallel zu der südlichen und der westlichen Plangebietsgrenze. Demgegenüber weisen die Offenländer eine nur sehr geringe Besiedlung mit Brutvögeln auf. Die Brutvogelgemeinschaften des Untersuchungsraumes setzen sich vorwiegend aus ungefährdeten Sing- und Nicht-Singvögeln zusammen. Dabei handelt es sich einerseits um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. Unter den 30 vorgefundenen Brutvogelarten befindet sich andererseits eine gewisse Zahl an Lebensraumspezialisten einschließlich von einzelnen gefährdeten Arten. Unter den Gehölzbrütern zählen zu den stenotopen Spezies z. B. Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber und Sumpfmeise. Mit dem Bluthänfling ist eine Kennart des Halboffenlandes vertreten, die in den Strauchbeständen der Randlagen brütet. Ungeachtet des verhältnismäßig hohen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen sind diese unter den Feldvögeln ausschließlich von zwei Brutpaaren der Schafstelze besiedelt. Demzufolge ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen keine artenreiche Brutvogelgemeinschaft ausgebildet. Charakteristische Spezies der Siedlungsanlagen ist der Haussperling.

Von den 30 Brutvogelspezies gelten nach den Roten Listen der im Bestand gefährdeten Arten drei als bundesweit gefährdet (Bluthänfling, Star, Trauerschnäpper), regional und landesweit zählt zusätzlich eine vierte Art (Grauschnäpper) zu den gefährdeten Brutvögeln. Diese sind in dem Untersuchungsraum mit Einzelpaaren oder kleinen Populationen von bis zu maximal drei Brutpaaren vertreten. Zudem impliziert das Artenpotenzial drei Arten der landesweiten Vorwarnliste (Haussperling, Gartengraswürger, Stieglitz), bundesweit gilt eine Art als potenziell gefährdet. Streng geschützte Brutvogelarten kommen nicht vor. In Anbetracht des vorliegenden Besiedlungspotenzials sowie der überwiegend geringen Siedlungsdichte wertgebender Brutvogelarten wird dem Untersuchungsraum insgesamt betrachtet eine örtliche Bedeutung als Vogelbrutgebiet jedoch keine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet. Bei differenzierter Betrachtung des Geltungsbereiches für den vorliegenden Bebauungsplan ist den diesen prägenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eine geringe Bedeutung als Vogelbrutgebiet beizumessen.

## **5 Eingriffsbewertung**

Mit der Entwicklung eines Wohngebietes werden vorwiegend landwirtschaftliche Flächen in Form eines Grasacker und einer Ackerbrache in Anspruch genommen, in dem südwestlichen Teilgebiet wird ein Scherrasen bzw. eine Weidefläche sowie eine Gehölzreihe aus vorwiegend einheimischen Bäumen und Sträuchern überplant. Die sonstigen Gehölze bleiben überwiegend erhalten, an den Plangebietsgrenzen werden im Bebauungsplan teilweise Pflanzgebote für standortgerechte Laubgehölze festgesetzt.

Nach der 2021 durchgeführten Bestandsaufnahme sind die Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes nicht von Brutvögeln besiedelt. Der nächstgelegene Nistplatz einer Schafstelze als dem einzigen Feldvogel des Untersuchungsraumes befindet sich ca. 60 m nördlich des Plangebietes. In den Gehölzreihen parallel zu den Plangebietsgrenzen im Süden und Westen,

die teilweise überplant werden, brüten in erster Linie Allerweltsarten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel. Zudem zählen der gefährdete Bluthänfling und mit Gartengrasmücke und Stieglitz zwei auf der landesweiten Vorwarnliste verzeichnete Arten zu den Brutvögeln dieser Gehölzbestände. Mit der möglichen Beseitigung von Teilen dieser Gehölze und dem damit verbundenen direkten und dauerhaften Verlust von Nist- und Nahrungshabitaten erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel), mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. deren Brachen gehen zusätzlich potenzielle Nahrungshabitats verloren. Diese Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (vgl. Kap. 7). Der Bebauungsplanentwurf sieht neben dem Erhalt der Altbaumbestände innerhalb des Hausgartens an der Straße Zum Strand sowie der Gehölzreihe an der südlichen Plangebietsgrenze auch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vor. Diese sollen auf einer Länge von ca. 230 m und einer Breite von 3 m im Übergang zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden des Plangebietes erfolgen. Für die den Gehölzbrütern verloren gehenden Lebensstätten werden damit hinreichend Ausweichlebensräume geschaffen. Für den Verlust von Nahrungshabitaten durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind adäquate Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland oder von Ruderalbiotopen, auf der Grundlage des flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung durchzuführen.

Auswirkungen auf empfindlich reagierende Brutvögel der näheren Umgebung des Plangebietes sind grundsätzlich nicht von vornherein auszuschließen. Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich keine besonders störungsempfindliche Spezies. Den dort siedelnden Arten wird überwiegend eine planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von maximal 20 m zugeordnet (vgl. GASSNER et al 2010). Die im Westen nachgewiesenen Brutpaare des Bluthänflings werden bei der geplanten Siedlungsentwicklung dennoch von den aktuellen Revierstandorten verdrängt werden, da diese Spezies Gärten nur in deren Randbereichen besiedelt, die an offene Flächen angrenzen (BAUER et al. 2005). Da der Bebauungsplanentwurf eine Eingrünung des Gebietes mit standortgerechten Laubgehölzen an dessen nördlicher und nordöstlicher Grenze vorsieht, stehen dem Bluthänfling Ausweichlebensräume in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Verfügung; die potenziellen Beeinträchtigungen dieser Vogelart werden folglich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Der Schafstelze als Brutvogel des Offenlandes wird eine Fluchtdistanz von 30 m zugeordnet (vgl. GASSNER et al 2010). Der nächstgelegene Brutplatz für die Schafstelze befindet sich ca. 60 m nördlich des Plangebietes und damit in einer doppelt so großen Entfernung. Beeinträchtigungen der Schafstelze wie auch aller übrigen Brutvögel des erweiterten Untersuchungsraumes sind bei Realisierung des Planungsvorhabens folglich nicht zu erwarten.

## **6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

In dem Untersuchungsraum wurden 30 Brutvogelarten nachgewiesen. Zu diesen zählen insbesondere Ubiquisten sowie einige stenotope Spezies. Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- bzw. Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten dieser europäisch geschützten Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie führen. Weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestände landesweit nicht gefährdet sind und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten

sind (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhaben-spezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese Arten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Im Rahmen der vorzunehmenden Eingrenzung der für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Arten ist folglich für die Mehrzahl der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Betrachtung erforderlich. Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz möglicher geringfügiger örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt (Tabelle 2):

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter.

**Tabelle 2: Liste der im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine vertiefende Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.**

Bedeutung der Abkürzungen: Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

<b>BRUTVÖGEL [AVES]</b>	<b>∑ BP bzw. Hk- Klasse</b>	<b>Nist- weise</b>	<b>RL T-W 2015</b>	<b>RL Nds 2015</b>	<b>RL D 2020</b>	<b>BNatSchG/ BArtSchV 2009</b>
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	1	b	V	V	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	3	b, G	3	3	3	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	1	b	3	3	V	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	1	b	3	3	3	§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	4	G	V	V	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	4	b	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Linaria cannabina</i>	3	a	3	3	3	§

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Brutvogelfauna zu konstatieren, dass es durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (s. Kap. 7) nicht zu baubedingten Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen kommen wird. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotsstatbestand dar. Anlagebedingte Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen sind aufgrund der Art des Vorhabens ebenfalls nicht einschlägig.

Für den Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) ist auszuschließen.

**Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen demzufolge nicht erfüllt.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur einen Verbotstatbestand dar, insoweit eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht gänzlich vermeiden. Während der Baumaßnahmen werden akustische und visuelle Störreize durch Maschinen und Fahrzeuge sowie durch die Arbeiter selbst ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können; gleiches gilt für alle in einem Wohngebiet möglichen Störwirkungen, wie z. B. die Anwesenheit von Personen und Transportverkehr. Im Fall einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren (RECK et al. 2001). Eine Verlärmung kann zu einer Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen.

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten werden allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft. GASSNER et al. (2010) geben für die im Untersuchungsraum brütenden Spezies überwiegend eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 5 m bis maximal 20 m an, für die Schafstelze beträgt diese 30 m. Fluchtdistanzen indizieren dabei die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung (l. c.). Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Fluchtdistanzen gegenüber anthropogen verursachten visuellen und akustischen Reizen, ist nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Gestörte Bereiche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen kommen für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen in Ausnahmefällen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum Verlassen des Nestes und ggf. zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Einflussfaktoren (z. B. Witterung und Prädatoren) gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes in räumlicher Nähe sind die Arten in der Lage derartige Ausfälle zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten einhergeht, sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten sind auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Lichtemissionen und andere visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen

Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheuch-Effekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. Empfindlich reagierende Arten, wie z. B. nordische Schwäne, würden den Nahbereich zu dem Plangebiet von vornherein meiden.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der erfassten Arten führen. Zu einer Verschlechterung käme es nur, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und sich damit die Mortalität in der Population erhöhte. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Synchronmauser, die zu eine zeitweiligen vollständigen Flugunfähigkeit führen würde, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

**Es ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.**

#### Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten, wie z. B. Horste von Greif- oder Großvögeln, sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Nicht geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, also alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die Mehrzahl der hier zu betrachtenden Brutvogelarten baut in jedem Jahr ein neues Nest. Da der Schutzanspruch der temporären Fortpflanzungsstätten nur dann vorliegt, wenn diese in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit, kann eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten infolge der Baufeldfreimachung und durch die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Für Grau- und Trauerschnäpper sowie Star, die Höhlen, Halbhöhlen und Nischen für die Nestanlage bevorzugen, ist von permanenten Fortpflanzungsstätten auszugehen. Dem Grauschnäpper wird zudem eine ausgeprägte Brutortstreue zugeschrieben (BAUER et al. 2005). Die Mehrzahl der Nistplätze dieser drei Arten liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Ein Star brütet unter Dachziegeln des Gebäudes im östlichen Plangebiet und bleibt damit bei Realisierung des Bebauungsplanes ebenfalls erhalten. Sämtliche Fortpflanzungsstätten der drei Höhlen-/Nischenbrüter werden folglich im Rahmen des Vorhabens nicht geschädigt.

Von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte im weiteren Sinne ist auch für den Bluthänfling auszugehen, da diesem die aktuellen Brutstandorte an der westlichen Plangebietsgrenze im Zuge der geplanten Siedlungsentwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 5). Mit der Festsetzung einer Pflanzfläche für standortgerechte Laubgehölze an der nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze werden Ausweichlebensräume in unmittelbarer räumlicher Nähe für den Bluthänfling geschaffen und damit die Beeinträchtigungen dieser Vogelart kompensiert.

**Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt.**

## **7 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen**

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ist die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli und Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Eine Baufeldräumung / Baufeldfreimachung sowie Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in den genannten Zeiten zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Der Bebauungsplanentwurf sieht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel den Erhalt der Altbaumbestände innerhalb des Hausgartens an der Straße Zum Strand sowie der Gehölzreihe an der südlichen Plangebietsgrenze vor.
- Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Avifauna durch die Beseitigung von Gehölzbeständen sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze vorgesehen.
- Für den Verlust von Nahrungshabitaten durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind adäquate Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland oder von Ruderalbiotopen, auf der Grundlage des flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung durchzuführen.

## 8 Zusammenfassung

Im Rahmen der im Raum Petersfeld (Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg) in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 170 „Zum Strand“ und in dessen näherer Umgebung durchgeführten quantitativen Brutvogelbestandsaufnahme wurden 30 Brutvogelarten zzgl. dem Jagdfasan als Neozoon nachgewiesen. Das in dem Untersuchungsgebiet ermittelte Vogelartenspektrum setzt sich zum überwiegenden Teil aus Lebensraumgeneralisten zusammen, darüber hinaus treten einige stenotope Brutvogelarten, wie beispielsweise Gartenbaumläufer, Kleiber, Schafstelze, Sumpfmeise und andere, auf. Von den 30 Brutvogelarten gelten aktuell vier als regional und landesweit sowie drei als bundesweit gefährdet, weitere drei Arten sind auf der landesweiten Vorwarnliste verzeichnet. Sämtliche Brutvogelspezies gelten als besonders geschützt, streng geschützte Vogelarten kommen nicht vor. Die Verbreitungsschwerpunkte der Brutvögel liegen in den verschiedenen Gehölzen des Untersuchungsraumes und damit überwiegend östlich des Plangebietes sowie an der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze. Sämtliche Offenländer weisen demgegenüber eine nur sehr geringe Besiedlung mit Brutvögeln auf, unter den Feldvögeln ist allein die Schafstelze mit zwei Brutpaaren vertreten. Dem Untersuchungsraum wird in Anbetracht der vorliegenden Besiedlung insgesamt betrachtet eine örtliche Bedeutung als Vogelbrutgebiet jedoch keine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet. Mit der Realisierung des Planungsvorhabens sind Beeinträchtigungen der Avifauna verbunden, für die adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des flächenbezogenen Biotoptypenansatzes der Eingriffsregelung durchzuführen sind. Für die Überprüfung der mit dem vorliegenden Planungsvorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Arten der hier zu betrachtenden Brutvögel wurde unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte durchgeführt. Hierbei zeigt sich, dass die Verbotstatbestände (Zugriffs-, Störungs- und Schädigungsverbot) nach § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen allesamt nicht einschlägig sind.

ÖKOPLAN, im Februar 2022





## 9 Literatur

- BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (eds.) (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 13-18.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. - AULA-V., Wiebelsheim.
- BEHM & KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (ed.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - Bonn.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. - Müller-V., Heidelberg.
- GEDEON K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN,, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten - Münster.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.
- PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspf. Beih. 8: 1-128.
- RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.